

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den Gemeindevorstand

Hauptstraße 23

64757 Rothenberg

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Friends of the Earth Germany

BUND-Odenwald

BUND. Odenwald@bund.net

Harald Hoppe Sprecher BUND-Odenwald Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 30.10.2020

Betr.: Bebauungsplan "Schreiner-, Glaserbetrieb" in Finkenbach

hier: Ihr Schreiben vom 15.07.2016 Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom Oktober 2015.

- Die Gemeinde hat keine unserer Anregungen im Rahmen der Entwurfsplanung aufgegriffen. Es wurden damit sämtliche von uns vorgetragene Berücksichtigungen des Umwelt- und Naturschutzes verworfen.
- Grundsätzlich beurteilen wir die Umnutzung vorhandener Gebäude positiv. Allerdings müssen bei einer Wiederaufnahme von Nutzungen die heutigen Anforderungen an deren Struktur, Art und Umfang erfüllt werden. Die Gemeinde steht jedoch auf dem Standpunkt, mit dem Argument des 'Bestandsschutzes' die Fehler von vor 40 Jahren auch heute wiederholen zu dürfen. Wir fordern die Herausnahme des an den Finkenbach angebauten offenen Schuppens aus der überbaubaren Fläche, um den Erfordernissen des Naturschutzes zu entsprechen. Auch dann ist wegen des Bestandsschutzes die weitere Nutzung möglich, aber die Gemeinde hätte mittelfristig signalisiert, dass ihr an der Freihaltung der Bachufer gelegen ist.
- Nach unserer Kenntnis gelten für Schreinereien besondere Anforderungen des Lärmschutzes gemäß BlmSchG. Die Planung enthält dazu keine Aussagen, vielmehr wurde diese Schutzvorschrift für die umliegende Wohnnutzung nicht berücksichtigt.
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Die europäische mit ihrem ist Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Der Finkenbach einschließlich seines Gewässerrandstreifens gehört zum ausgewiesenen Schutzgebiet und bedarf daher einer besonders sorgfältigen Berücksichtigung. Wir halten die Einbeziehung des Nebengebäudes am Finkenbach in die überbaubare Fläche unter diesem Aspekt für fehlerhaft. Vielmehr sollte die Planung Anlass sein, die problematische Grenzbebauung zu beseitigen. Die Gemeinde zieht sich in der



Planung auf den Standpunkt zurück, die Fachbehörden hätten ja dazu nichts gefordert. Wir halten dies für die Verwirklichung einer umwelt- und naturfeindlichen Politik, die einseitig nur den Umweltnutzern Zugeständnisse macht.

- Die europäische Gewässer-Rahmenrichtlinie ist mit ihrem Verschlechterungsgebot uneingeschränkt einschlägig. Gemäß dem Hessischen Wassergesetz ist bei Planungen ein öffentlicher Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Dieser fehlt hier auf der Westseite des Finkenbachs im gesamten Plangebiet. Es muss sichergestellt werden, dass das Gewässer im Plangebiet öffentlich zugänglich wird. Es ist nicht ersichtlich, ob das Plangebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gemäß §46 HWG liegt. Gleichfalls ist nicht klar, ob die Bedingungen des §23(3) Nr. 8, 9 und 10 HWG eingehalten sind, die eine Genehmigung von Bauten im Gewässerrandstreifen definieren. Wir fordern die gemäß §24 HWG gebotene Renaturierung des Finkenbachs im Plangebiet ein.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Rothenberg einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Planung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und §1a (5) BauGB Klimaschutz eine Analyse des bestehenden Zustandes. Konkret erwarten wir Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie bei der Gebäudeheizung und Festsetzungen zur Minimierung der Flächenversiegelung.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Schlingnatter, die Zauneidechse sowie Fledermäuse beeinträchtigt werden können. Wie die Planer bei einem durch die übersandten Photos nachgewiesenen offenen Holzschuppen am Bach auf nichtvorhandene Fledermaushabitatplätze schließen können, ist uns unverständlich. Wir halten die Erstellung eine vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung. Wir halten die im Umweltbericht geäußerte Absicht der Gemeinde, auf eine detaillierte Untersuchung bedrohter Arten zu verzichten, für nicht sachgerecht.
- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten eine Ausgleichsbilanzierung für angemessen.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen



geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.

- Bekanntlich werden im Odenwaldkreis grünordnerische Festsetzungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie künftig Verstöße gegen diese Festsetzungen geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald

Harald Hoppe